

Aktenzeichen: 32-4354.1-A9-033



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

BAB A 9
Nürnberg - München
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Köschinger Forst West
km 450,3

München, 18.07.2011

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	11
5. Straßenrechtliche Verfügungen	13
6. Entscheidungen über Einwendungen	14
7. Kostenentscheidung	14
B Sachverhalt	15
1. Beschreibung des Vorhabens	15
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	18
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	19
3. Materiell-rechtliche Würdigung	31
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	31
3.2 Planrechtfertigung	31
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	32
3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	32
3.3.2 Planungsvarianten	32
3.3.3 Ausbaustandard	33
3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz	36
3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	41
3.3.6 Denkmalschutz	47
3.3.7 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	48
3.3.8 Landwirtschaft/Wald	50
3.3.9 Träger von Versorgungsleitungen	51
3.3.10 Autobahn Tank und Rast GmbH	52
3.4 Private Einwendungen	52
3.5 Gesamtergebnis	55
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	55
4. Kostenentscheidung	56

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A9-033

**Vollzug des FStrG;
BAB A 9, Nürnberg - München
Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Köschinger Forst West
km 450,3**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Köschinger Forst West bei km 450,3 der Bundesautobahn A 9 Nürnberg - München wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
3T	2	Übersichtslageplan (Luftbild)	1 : 2.500
6T	1	Querschnitt PKW und Bus	1 : 100
6T	2	Querschnitt Lkw	1 : 100
6T	3	Querschnitt Betriebsumfahrt	1 : 100
7.1T	1	Lageplan	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2T		Bauwerksverzeichnis	-
8T	1	Höhenplan Lkw-Fahrgasse – Stellplätze	1 : 1.000/100
8T	2	Höhenplan Betriebsrampe, Mittelachse u. Kreisverkehr	1 : 1.000/100
8T	3	Höhenplan Pkw/Bus Fahrgasse	1 : 1.000/100
12.1T		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Text	-
12.2T	1	LBP, Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000
12.3T	1	LBP, Maßnahmenplan	1 : 1.000
12.3	2	LBP, Maßnahmenplan (E2)	1 : 12.500/ 1 : 1.000
13.2	1	Süd-West-Entwässerungsbecken Detail	1 : 500
13.2	2	Nord-West-Entwässerungsbecken Detail	1 : 500
13-3	1	Retentionsbodenfilter u. Versickerungsbecken Süd-West, Schnitt A-A	1 : 100
13-3	2	Regenklärbecken u. Retentionsbodenfilter Süd-West, Schnitt B-B	1 : 100
13-3	3	Retentionsbodenfilter Süd-West, Schnitt C-C (Notüberlauf)	1 : 100
13-3	4	Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Versickerungsbecken Nord-West, Schnitt D-D	1 : 100
13-3	5	Versickerungsbecken Nord-West, Schnitt E-E (Notüberlauf)	1 : 100
14.1T	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.1	2	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.1	3	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
14.2T		Grunderwerbsverzeichnis	-

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt:

- Unterlage 11.1, Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- Unterlage 11.2, Lageplan schalltechnische Berechnungen
- Unterlage 11.3, Abschätzung Schadstoffimmissionen
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen

- Unterlage 16, Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Unterlage 16.2, Lageplan zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 23.11.2009 und wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt. Die Tekturen vom 12.04.2011 wurden in die Textunterlagen rot eingetragen. Pläne wurden komplett ersetzt. Die geänderten Planblätter sind mit "T" gekennzeichnet. Die überholten Unterlagen wurden gestrichen und sind nachrichtlich beigefügt. Die erneute Streichung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Flur-Nr. 134 wurde rot gekennzeichnet.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG - mindestens 3 Monate vor Baubeginn - damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Bau- und Betriebsmanagement Pfaffenhofen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der E.ON Bayern AG ist zu beachten. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tief wurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

- 3.1.3 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH – mindestens 10 Wochen vor Baubeginn - damit die erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an der betroffenen LWL-Kabelanlage und der Optischen Verstärkerstation abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die neue Trasse muss frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden.

- 3.1.4 Der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Schmutzwasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

An die Kanalisation des Zweckverbandes darf nur Schmutzwasser angeschlossen werden. Die Zugänglichkeit zu den bestehenden und neu zu errichtenden Kanalleitungen ist jederzeit zu gewährleisten. Eine Bepflanzung der Leitungstrassen ist nicht zulässig.

- 3.1.5 Der Autobahn Tank und Rast GmbH zur Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Anfahrbarkeit der Servicebetriebe.

- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.2.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.2.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen, sowie die Räumung des Baufeldes darf nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen.

- 3.2.3 Die in der Planunterlage 12.3, Bl. 1 und 2 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Bauabschnitt 2) fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

- 3.2.4 Während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzurichten. Sie ist durch geeignetes fachliches Personal sicherzustellen und dem Landratsamt Eichstätt, untere Naturschutzbehörde, namentlich zu benennen.

- 3.2.5 Für an das Baufeld angrenzende Gehölzbestände, sensible Biotopbestände und Lebensräume sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Bauzäunen (vgl. Maßnahmen S1 und S2) zu ergreifen.
- 3.2.6 Die geplante Einzäunung der Rastanlage ist im Zuge der Bauausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ausgleichs- und Ersatzflächen dürfen nicht in die Anlage mit einbezogen werden.
- 3.2.7 Bei den Pflanzungen bzw. Ansaaten ist autochthones Pflanzgut bzw. Saatgut zu verwenden, sofern solches in ausreichender Menge innerhalb des in Ziff. 3.2.3 angegebenen Zeitraums zur Verfügung steht.
- 3.2.8 Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich bzw. Ersatz erreicht werden wird („Grundsatz 10“). Ggf. festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.
- 3.2.9 Bei der Beleuchtung der gesamten Rastanlage dürfen ausschließlich Natriumdampf-Hochdruck- bzw. –Niederdrucklampen verwendet werden. Eine Begrenzung der Betriebsdauer bzw. des Leistungsniveaus der Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit der Rastanlage zu prüfen.
- 3.2.10 Erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden, jedoch in keinem Falle im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzflächen, sowie auf Gehölzpflanzungsflächen.
- 3.2.11 Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG sind für die Dauer von 25 Jahren zu unterhalten; sollte der Zielzustand bis zur Abnahme dieser Maßnahmen (vgl. Auflage 3.2.8) nicht erreicht worden sein, so ist die Pflege bis zu seiner Erreichung fortzusetzen.

3.3 Landwirtschaft, Wald

- 3.3.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung

an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.3.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichs- und Ersatzflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.3.4 Die in der Ersatzmaßnahme A/E1 vorgesehene Pflanzung eines Mischwaldbestandes mit gestuftem Waldmantel ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am AELF Ingolstadt vorzunehmen. Das AELF Ingolstadt ist über den Beginn und die Fertigstellung der Ersatzaufforstungsmaßnahmen zu verständigen.

3.4 Denkmalpflege

3.4.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.4.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Plan-

feststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, behalten wir uns eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

3.5.1 Tank- und Rastanlage

3.5.1.1 Die Ver- und Entsorgung der Servicebetriebe ist auch während der Bauzeit uneingeschränkt und ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten.

3.5.1.2 Die Servicebetriebe der Tank- und Rastanlage müssen zu jedem Zeitpunkt für alle Fahrzeugarten uneingeschränkt rund um die Uhr von der Autobahn anfahrbar sein. Auch das Verlassen der Rastanlage auf die BAB A 9 muss uneingeschränkt möglich sein.

3.5.1.3 Die wegweisende Beschilderung auf der bewirtschafteten Rastanlage ist zu jeder Zeit auch in den Baustellenbereichen aufrecht zu erhalten und muss auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer klar und deutlich zu erkennen sein.

3.5.1.4 Für die gesamte Bauzeit müssen genügend Stellplätze für alle Fahrzeugarten (Pkw, Lkw, Busse) zur Verfügung stehen.

3.5.1.5 Da die Bautätigkeiten auf der bestehenden Tank- und Rastanlage unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Kfz- und Fußgängerverkehre erfolgen, sind während der Bauzeit zur Absicherung der einzelnen Baubereiche deutlich sichtbare und stabile Absperrvorrichtungen vorzusehen.

3.5.2 Sichtschutz

Zur Verbesserung des Sichtschutzes zwischen der Tank- und Rastanlage und der benachbarten Wohnbebauung sollen die Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen im Übergang zur freien Landschaft soweit möglich mit dichten und höherwachsenden Gehölzgruppen und wo es die Platzverhältnisse zulassen auch mit Bäumen ausgeführt werden.

3.5.3 Baustellenerschließung

Die Erschließung der Baustelle soll vorrangig über das untergeordnete öffentliche Straßennetz erfolgen. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist an der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs von der Rastanlage zur St 2229 während der Bau-durchführung eine provisorische Linksabbiegespur zu errichten.

3.5.4 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 **Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers der Fahrbahnen, Verkehrswege, Gehwege und Parkflächen (ohne Tankflächen) der Tank- und Rastanlage Köschinger Forst West über Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter und Versickerungsbecken in das Grundwasser erteilt.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen (oben A 2.) zugrunde.

4.3 **Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Die Entwässerungsmaßnahmen sind plan- und sachgemäß nach den im Folgenden festgelegten Bedingungen und Auflagen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.

4.3.1 Es ist sicherzustellen, dass kein unbehandeltes Niederschlagswasser der Parkflächen und Verkehrsflächen oder anderweitig schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser in den Untergrund versickert.

4.3.2 Der bestehende kleine Graben in der Doline Süd ist mit Kies und Oberboden (mindestens 30 cm mächtig) aufzufüllen. Die Notüberläufe sind mit Steinsätzen gegen Erosion zu sichern. Die Notentlastung in die Dolinen darf erst erfolgen, wenn der gesamte Beckenbereich (Retentionsbodenfilter und Versickerungsbecken) eingestaut ist.

4.3.3 Das Niederschlagswasser, welches in die Bodenfilter eingeleitet wird, darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

- 4.3.4 Die Versickerung im Sickerbecken hat über die bewachsene Oberbodenschicht (Humus) mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm zu erfolgen.
- 4.3.5 Bei der Errichtung der Niederschlagswasserbehandlungs- und Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA-M 153, DWA-M 178 und die Arbeitsblätter DWA-A 117 und DWA-A 138 zu beachten. Der Bodenfilter muss entsprechend dem Merkblatt DWA-M 178 errichtet werden. Eine Abdichtung zum Untergrund muss durch geeignete Materialien erfolgen.
- 4.3.6 Die Verkehrswege und Parkflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.
- 4.3.7 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Eichstätt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.
- 4.3.8 Wenn der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG), ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage nicht von unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige rechtzeitig mit einer Teilabnahme zu beauftragen.
- 4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.10 Der Vorhabensträger hat dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nach Fertigstellung zwei Fertigungen der Bestandspläne der Anlage zu übermitteln.
- 4.3.11 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 4.3.12 Für Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zu-

verlässiges Personal einzusetzen. Die Versickerungsanlagen sind vom Betreiber zweimal jährlich zu kontrollieren. Dabei sind größere Schadstoffanlagerungen, z. B. Laubfall, zu entfernen.

4.3.13 Die betrieblichen Maßnahmen für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 in der jeweiligen Fassung vorzunehmen. Reinigung und Wartung des Retentionsbodenfilters hat gemäß dem Merkblatt DWA-M 178 zu erfolgen.

4.3.14 In das Regenwasserkanalnetz darf kein Abwasser eingeleitet werden.

4.3.15 Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Anlagen sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Wasserrechtsbehörde, sowie ggf. betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von den im BWV Nr. 2.1 und im Lageplan 7.1T Blatt 1 dargestellten Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage Köschinger Forst West (ohne Betriebsumfahrt – BWV Nr. 1.2)

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von dem öffentlichen Feld- und Waldweg Flur-Nr. 134 Gmkg. Westerhofen (BWV Nr. 1.1) die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 1.1 und dem Lageplan 7.1T Blatt Nr. 1. Die betroffenen Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst die Erweiterung der bisher mit 94 Pkw- und 23 Lkw-Stellplätzen ausgestatteten bewirtschafteten Tank- und Rastanlage (T+R-Anlage) Köschinger Forst West an der BAB A 9 bei km 450,3 der Richtungsfahrbahn Nürnberg – München. Auf der T+R-Anlage sollen künftig 100 Pkw-Stellplätze, 115 Lkw-Stellplätze sowie jeweils 5 Stellplätze für Busse und Pkw mit Anhänger zur Verfügung stellen. Für Großraum- und Schwertransporte ist darüber hinaus ein Längsparkstreifen von ca. 130 m Länge vorgesehen. Außerdem werden die bestehende Betriebsumfahrt und die rückwärtige Erschließung der Rastanlage verlegt. Die bestehende Tankstelle mit Bewirtschaftung bleibt unverändert.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.02.2010 beantragte die Autobahndirektion Südbayern für die Erweiterung der T+R-Anlage Köschinger Forst West das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen bei der Gemeinde Stammham vom 04.03. bis 06.04.2011 und bei der Gemeinde Hepberg vom 01.03. bis 31.03.2010 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Stammham bis zum 20.04.2010, bei der Gemeinde Hepberg bis zum 14.04.2010 oder bei der Regierung von Oberbayern bis zu dem in der jeweiligen Gemeinde veröffentlichten Ende der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist auch für die Stellungnahmen der anerkannten (Umwelt-)Vereinigungen gilt.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Stammham
- Gemeinde Hepberg
- Landratsamt Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Autobahn Tank und Rast GmbH
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

sowie den Sachgebieten 51 (Naturschutz) und 31.1 (Straßenbau) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 22.11.2010.

Für die ebenfalls vorgesehene Erweiterung der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wurde im Wesentlichen zeitgleich ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 23.02.2011 im Gemeindesaal des Rathauses der Gemeinde Hepberg erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Einwendungen von Umweltvereinigungen sind nicht eingegangen. Die Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West und den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wurden für einen gemeinsamen Erörterungstermin verbunden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger Änderungen an der Planung vorgenommen (1. Tektur vom 12.04.2011). Sie beinhalten im Wesentlichen folgendes:

- Anpassung der Betriebsumfahrt mit geändertem neuen Anschluss;
- Verlegung des Feldwegs Flur-Nr. 134 an den westlichen neuen Rand der Rastanlage;
- Ergänzung und Korrektur von Leitungstrassen und des Bauwerksverzeichnisses;
- Anpassung der Ausgleichsbilanzierung und des LBP an die Änderungen;
- Anpassung des Grunderwerbs an die Änderungen.

Auf die ausführliche Darstellung in Unterlage 1 T Seite 3a und die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Änderungen wird verwiesen. Für diese Änderungen

haben wir ein Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Die durch die Planänderung anders betroffenen Grundeigentümer haben Gelegenheit bekommen, bis zum 27.05.2011 Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus haben wir mit Schreiben vom 02.05.2011 folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planänderung bis zum 27.05.2011 gegeben:

- Gemeinde Stammham
- Gemeinde Hepberg
- Landratsamt Eichstätt.

Die Zustimmung des StBA Ingolstadt hat uns die Autobahndirektion Südbayern mit E-Mail vom 11.05.2011 zugeleitet. Gegen die Planänderung wurden Einwendungen erhoben. Zwei der drei von der Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs stärker betroffenen Grundeigentümer haben sich gegen den Weg ausgesprochen, weil die Grundstücke bereits ausreichend erschlossen sind. Daraufhin hat die Autobahndirektion Südbayern den Weg nach Rücksprache mit der Gemeinde Stammham wieder aus den Unterlagen gestrichen (Roteintragungen).

Zu den im Erörterungstermin offen gebliebenen Fragen zur Einleitung in Dolinen über Notüberläufe und zur Bestandsentwässerung des Bauwerks 3 hat die Autobahndirektion Südbayern eine Ortseinsicht durchgeführt und eine ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland eingeholt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt (E-Mail des Wasserwirtschaftsamts an die Autobahndirektion Südbayern vom 22.03.2011), wenn der bestehende kleine Graben mit Kies und Oberboden aufgefüllt und die Notüberläufe mit Steinsätzen gesichert werden (vgl. hierzu Auflage A 4.3.2).

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von T+R-Anlagen, da diese nach §§ 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. 15 Abs. 1 FStrG Bestandteile der Bundesautobahn sind, an der sie liegen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die BAB A 9 ist eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 und unterliegt als solche einer obligatorischen UVP-Pflicht ge-

mäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die T+R-Anlage Köschinger Forst West ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 15 FStrG Bestandteil der BAB A 9; die geplanten Änderungen sind daher nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu überprüfen. Da nach überschlägiger Abschätzung unter Berücksichtigung des ebenfalls geplanten Ausbaus der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost nicht auszuschließen ist, dass die Ausbaumaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, muss eine UVP durchgeführt werden. Diese wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

In die UVP wurden die Umweltauswirkungen des Ausbaus der T+R-Anlagen Köschinger Forst Ost und West einbezogen. Beide Anlagen sind durch eine Unterführung unter der BAB A 9 miteinander verbunden. Sie liegen im Landkreis Eichstätt, wobei die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost zum Gemeindegebiet von Hepberg gehört, die T+R-Anlage Köschinger Forst West zum Gemeindegebiet von Stammham.

Das Ausbauvorhaben zur T+R-Anlage Köschinger Forst West ist unter B 1 und in den Unterlagen 1T, 3 Blatt 1, 3T Blatt 2 und 7.1T beschrieben und planerisch dargestellt. Darauf wird verwiesen.

Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost ist ebenfalls eine erhebliche Erweiterung der vorhandenen Stellplätze vorgesehen. Künftig sollen 150 Stellplätze für Pkw (bisher: 129), 128 Stellplätze für Lkw (bisher: 29) und 10 Stellplätze für Busse, Pkw mit Anhänger und Caravans (bisher: keine) zur Verfügung stehen. Außerdem ist ein Längsparkstreifen von 100 m Länge für Großraum- und Schwertransporte vorgesehen.

Die T+R-Anlage Köschinger Forst West umfasst eine Gesamtfläche von rd. 10 ha, einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Davon sind 4,3 ha Fläche versiegelt, wobei 3,3 ha durch den Ausbau neu versiegelt werden. Infolge des Rückbaus vorhandener Straßen- und Parkflächen werden 0,3 ha entsiegelt, so dass sich eine reale Neuversiegelung von ca. 3,0 ha ergibt.

Die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost umfasst eine Gesamtfläche von rd. 12,2 ha, ebenfalls einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Insgesamt ist eine Fläche von 5,2 ha versiegelt, 3,6 ha davon durch den Ausbau neu versiegelt. Es

werden im Zuge der Baumaßnahme insgesamt 0,8 ha Fläche entsiegelt, so dass insgesamt eine reale Neuversiegelung von 2,8 ha entsteht.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet gehört nach der naturräumlichen Gliederung zur Haupteinheit „Südliche Frankenalb“. Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus den Vegetationseinheiten Wachtelweizen-Platterbsen-Buchenwald (Lathyro-Fagetum melapyretosum) auf Standorten mit lehmigen Böden mit mittlerem bis geringem Basengehalt und Reiner Platterbsen-Buchenwald (Lathyro-Fagetum typicum) mit Orchideen-Buchenwald (Carici-Fagetum) auf Dolomiten und Kalkgesteinen des Jura und des Muschelkalks auf steinigten Böden mit hohem Basengehalt. Real existieren jedoch nur noch kleine, diesen Vegetationseinheiten weitgehend entsprechende Restflächen. Das Gebiet ist überwiegend durch großflächige forst- und landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt. Der Köschinger Forst grenzt direkt an der Nord- und Ostseite der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost an. Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet die BAB A 9, die beiden T+R-Anlagen und die ICE-Strecke Nürnberg-Ingolstadt.

Vorbelastungen ergeben sich aus den genannten Verkehrsanlagen und den großflächig ausgeräumten Ackerfluren mit hoher Nutzungsintensität.

Das Untersuchungsgebiet für beide Ausbauvorhaben liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal. Der Köschinger Forst ist als Schutzzone des Naturparks und zugleich als Landschaftsschutzgebiet nach Art. 10 BayNatSchG ausgewiesen. Er ist ausweislich des vorhandenen faunistischen Datenmaterials als bedeutsamer Lebensraum für Vögel und Fledermäuse einzustufen. Einzelheiten zur Artenausstattung im Untersuchungsgebiet sind in der nachrichtlich beigefügten Unterlagen 16T und 16.2 Bl. 1 dargestellt. Der Köschinger Forst gehört nach dem Regionalplan Ingolstadt, BI 8.3, zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hochalb“ und ist zudem als Bannwald ausgewiesen. Darüber hinaus ist er nach der Waldfunktionskartierung des Landkreises Eichstätt als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, für das Landschaftsbild, den Wasserschutz, den regionalen Immissions- und Klimaschutz sowie als Biotop ausgewiesen. Aufgrund der hohen Siedlungsgunst, aus Luftbildern bekannten Denkmälern und Funden ist im Untersuchungsgebiet mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen.

Das Landschaftsbild ist durch ein abwechslungsreich gewelltes, nach Norden hin ansteigendes Relief mit von West nach Ost verlaufenden Geländerinnen gekennzeichnet. Weitere hervorzuhebende Merkmale des Landschaftsbildes sind die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur, weite Ausblicke nach Süden und Südwesten in

die Donauebene mit Alpenblick bei Föhn sowie die Kulisse des Köschinger Forstes im Norden.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Im Bereich der T+R-Anlage Köschinger Forst West befinden sich insgesamt 5 Dolinen mit direkter Verbindung zum Karstgrundwasser, über die derzeit das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser aus dem Untersuchungsgebiet einschließlich des Abflusses aus den vorhandenen Regenrückhaltebecken der T+R-Anlagen Köschinger Forst Ost und West abgeführt wird. Das anstehende verkarstete Material des Juras lässt Niederschlagswasser rasch versickern und filtert es daher schlecht. Bei fehlender oder geringmächtiger Deckschicht kann es leicht zu einer Verschmutzung des Grundwassers durch Fremdstoffeinträge aus dem Sickerwasser kommen. Bei den hohen Fließgeschwindigkeiten in den Karsthohlräumen ist nur in sehr geringem Umfang Selbstreinigung möglich. Davon ist v. a. der oberflächliche Teil des Grundwasserleiters betroffen, im tiefer gelegenen Teil liegen günstigere Verhältnisse vor. Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Wasserschutzgebiet. In ca. 1 km Entfernung grenzt die Zone III des Köschinger Wasserschutzgebiets Brunnhauptenbach an. Zudem befindet sich das geplante wasserwirtschaftliche Vorranggebiet „Trinkwasserschutzgebiet Köschinger Forst“ derzeit in der Abstimmung.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Der Vorhabensträger hat in der Planung folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen:

- Standort, Flächenumgriff und Anlagenkonfiguration wurde bei beiden T+R-Anlagen so gewählt, dass die Eingriffe in den Boden, das Landschaftsbild und damit auch in die Erholungseignung der umgebenden Landschaft minimiert werden (Schutzgüter Mensch (Erholung), Boden, Wasser und Landschaft);
- Die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wurde insgesamt um 10 m nach Süden verschoben, um den entlang des Köschinger Forstes verlaufenden Waldweg zu erhalten. Dadurch wird der Jagdlebensraum für Vögel und Fledermäuse entlang des Waldrandes geschont. Parallel zu dem Waldweg ist auf dem Gelände der T+R-Anlage eine Immissionsschutzpflanzung vorgesehen, um die im Köschinger Forst vorkommenden Tierarten vor Schadstoffeintrag und nächtlicher Blendwirkung zu schützen und das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Lkw/Pkw zu minimieren (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft).
- Der Waldweg wird nicht als Baustraße genutzt. Baustelleneinrichtungsflächen werden nur auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen angelegt (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

- Zum Schutz von kartierten Biotopen und Lebensräumen geschützter Arten, sowie von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Baufeldes werden Schutzzäune errichtet (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen erfolgt in den Wintermonaten vor Beginn der Brut- und Fortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Zur Beleuchtung der T+R-Anlagen werden Natriumdampf-Hochdruck-, bzw. Niederdrucklampen zur Reduzierung der Anlockwirkung auf Insekten und Fledermäuse verwendet. Die Betriebsdauer der Beleuchtung wird auf die notwendigen Zeiträume beschränkt. Es wird zudem geprüft, ob das Leistungsniveau der Beleuchtung in den späten Nachtstunden bei Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit reduziert werden kann (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wird auf die Inanspruchnahme von Teilen des Köschinger Forstes verzichtet. Außerdem werden Teilbereiche der vorhandenen T+R-Anlagen neu konfiguriert; die anfallenden Rückbauflächen werden entsiegelt. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost handelt es sich um 0,77 ha Rückbaufläche, bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West um 0,3 ha (Schutzgüter Boden und Wasser).
- Die Straßen- und Parkflächenentwässerung im Änderungsbereich wird neu erstellt. Nach der Vorreinigung in Regenklärbecken wird das gefasste Niederschlagswasser in Retentionsbodenfiltern weiter behandelt und flächig in den Untergrund versickert. Die Ableitung in Dolinen erfolgt nur noch bei sehr starken Regenereignissen über Notüberläufe (Schutzgut Wasser).
- Zur Eingliederung der T+R-Anlagen in die Landschaft ist eine Vielzahl von Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (Schutzgut Landschaft).

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Bei einem Straßenbauvorhaben sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die direkt baubedingten Auswirkungen, sondern weitere, etwa anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen in den Blick zu nehmen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen können sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen ergeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Hier handelt es sich um den Ausbau bestehender bewirtschafteter T+R-Anlagen. Bei den zu erwartenden Auswirkungen ist daher zu berücksichtigen, dass sowohl die Rastanlagen, als auch die BAB A 9 mit ihren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bereits vorhanden sind.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen (Dritte haben sich im Anhörungsverfahren nicht dazu geäußert, ergänzende Ermittlungen waren nicht erforderlich) sind folgende konkrete Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Folgende Projektwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zu prüfen:

- Beeinträchtigung durch Verkehrslärm
- Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen.

Schutzziel: Wohnen

Im Bereich der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gemeinde Kösching, Ortsteil Dürrnhof, in rd. 1,6 km Entfernung östlich der Anlage. Die nächstgelegene Bebauung zur T+R-Anlage Köschinger Forst West liegt in rd. 1 km Entfernung in der Gemeinde Hepberg. Der Ortsteil

Westerhofen der Gemeinde Stammham liegt rd. 2,2 km nördlich der T+R-Anlage Köschinger Forst West. Durch den Umbau und die Erweiterung der T+R-Anlagen wird der umliegende Landschaftsraum zusätzlich verlärmert, wobei die Mehrbelastungen nach einem im Jahr 2007 erstellen Lärmschutzgutachten zum größten Teil durch den von der bestehenden Autobahn ausgehenden Lärm übertönt werden. Eine geringfügige Lärmzunahme von 0,1 dB(A) ist lediglich in einem Radius von ca. 400 m um die T+R-Anlage Köschinger Forst West und von ca. 500 m um die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost zu konstatieren. Daraus ergibt sich, dass die o. g. Wohnbebauung durch die ausgebauten T+R-Anlagen nicht zusätzlich belastet wird. Vorübergehende Lärmbelastungen während der Bauzeit sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schutzzieles „Wohnen“ vernachlässigbar, da keine Baustellenerschließung über Wohngebiete vorgesehen ist.

Eine spürbare Verschlechterung der – hohen - Immissionsbelastung durch Schadstoffe ist in Folge der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen nicht zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen aufgrund der zu erwartenden Umsetzung der umweltpolitischen Zielsetzung zur Schadstoffreduktion trotz steigender Verkehrsbelastung insgesamt verringern wird.

Schutzziel: Erholung

Das Untersuchungsgebiet hat trotz der hohen Vorbelastung durch die Autobahn, die ICE-Strecke und die vorhandenen T+R-Anlagen eine große Bedeutung für die regionale Erholung und die Naherholung. Die Trennwirkung der Autobahn wird heute schon durch die vorhandene Unterführung bei Strecken-km 450,60 gemindert. Daran wird sich nichts ändern. Allerdings wird der bestehende Wallfahrtsweg von Hepberg nach Bettbrunn im Bereich der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost verlegt, wodurch sich die Wegstrecke geringfügig verlängern wird. Die durch beide T+R-Anlagen verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird sich auch negativ auf die Erholungsnutzung auswirken. Die T+R-Anlage Köschinger Forst West wird stärker wahrnehmbar sein, als die Anlage auf der Ostseite, weil die Pkw- und Lkw-Stellplätze auf zwei Ebenen angeordnet werden und die Anlage insgesamt besser einsehbar ist. Die Eingriffe werden auch durch die Lageoptimierung und die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen weitgehend, jedoch nicht vollständig kompensiert.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Folgende Projektwirkungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen prüfungsrelevant:

- Lebensraumverluste und –beeinträchtigungen
- Zusätzliche Zerschneidungs- und Trenneffekte

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme während des Baubetriebs
- Verlärmung der Lebensräume
- Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse
- Belastung durch Lichtimmissionen für dämmerungs- und nachtaktive Tiere.

Durch den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost werden 0,004 ha naturnaher Waldrand (Biotop Wbu1), 0,668 ha naturnaher Gehölzbestand (Biotop WO4) sowie 0,1751 ha Straßenbegleitgrün überbaut oder versiegelt. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West handelt es sich um 0,1586 ha Waldflächen, 0,0665 ha mager Altgrasbestände, die im Zuge der Verkleinerung des Bestandes (0,2994 ha) zudem den Biotopwert verlieren (Biotop GB1) und 0,3380 ha Straßenbegleitgrün, die im Zuge des Ausbaus der Rastanlage überbaut oder versiegelt werden. Zusätzliche Zerschneidungs- und Trenneffekte für Flora und Fauna, sowie Isolationseffekte ergeben sich nur in geringem Umfang. Lediglich bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost kommt es auf der dem Köschinger Forst vorgelagerten Wiese zur Beeinträchtigung einer Wechselbeziehung zwischen Quartier und einem Teilnahrungshabitat der Wasserfledermaus. Mittelbare Beeinträchtigungen von straßennahen Biotopen ergeben sich durch die Verschiebung der Beeinträchtigungszone infolge der Erweiterung der Verkehrsanlagen. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wird das Biotop Wbu1 auf einer Fläche von 0,1230 ha zusätzlich mittelbar beeinträchtigt, bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West das Biotop WO 59.3 auf einer Fläche von 0,0072 ha und das Biotop WO/GL 51.7 auf einer Fläche von 0,1012 ha. Baustelleneinrichtungsflächen werden nicht auf wertvollen Vegetations- oder Waldbeständen angelegt (vgl. hierzu auch Auflage A 3.2.10), diese werden zudem durch Schutzzäune gegen baubedingte Beeinträchtigungen abgeschirmt (vgl. Maßnahmen S1 und S2, sowie Auflage A 3.2.5). Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb sind deshalb nicht zu erwarten. Durch den Verkehrsbetrieb werden Fledermaus- und Vogellebensräume im Köschinger Forst in einem Umfang von rd. 0,7 ha zusätzlich verlärm. Durch den Verkehr auf den T+R-Anlagen kann es zu Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen kommen. Eine Erhöhung des bereits auf den heute bestehenden T+R-Anlagen bestehenden Kollisionsrisikos ist jedoch nur auf den Erweiterungsflächen zu erwarten. Wegen der niedrigen zu erwartenden Geschwindigkeiten ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen. Die nächtliche Beleuchtung kann zur Störung nachtaktiver Tierarten führen. Diese ist jedoch auch schon durch die vorhandenen Anlagen gegeben. Die Belastung wird durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (vgl. u. a. Auflage A 3.2.9) deutlich reduziert, lässt sich aber nicht vollständig beheben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Nähere

Angaben dazu sind den Unterlagen 12.1T, 12.3T Bl. 1 und 12.3 Bl. 2 zu entnehmen, sowie unten bei C 3.3.5 beschrieben.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist hinsichtlich folgender Projektwirkungen zu prüfen:

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung
- Beeinträchtigungen durch verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen.

Der belebte Boden wird durch Versiegelung und sonstige Überbauung beeinträchtigt; der Umfang ist oben unter C 2.1.4.2 dargelegt. Mit der Versiegelung verliert der Boden sämtliche Funktionen für den Naturhaushalt und belastet ihn auch aktiv, weil das Regenwasser ungebremst abfließt, statt der Grundwasserneubildung zugeführt zu werden und der durch die Vegetation gegebene Temperatursausgleich verloren geht. Durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen aus Kfz-Abgasen und Auftausaltsalzen für den Winterdienst wird der Boden auch auf den angrenzenden Flächen zusätzlich belastet. Daneben kann es im Umfeld der Baufelder auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Abtropfverluste, Schadgase und Stäube kommen. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West muss zudem für den Bau eines Versickerbeckens mit Retentionsbodenfilter Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen in einem Umfang von rd. 1,6 ha gerodet werden.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Es sind folgende Projektwirkungen zu prüfen:

- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung
- Beeinträchtigungen durch verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen.

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist mit dem Ausbau der beiden T+R-Anlagen nicht verbunden. Während der Bauphase sind die beiden vorhandenen Regenrückhaltebecken potentiellen Beeinträchtigungen ausgesetzt, z. B. durch die Einleitung von baubedingt anfallendem Wasser, diffuse Einträge z. B. durch Erosion aus dem Baustellenbereich. Durch die infolge der Erweiterung der beiden T+R-Anlagen zusätzlich versiegelten Flächen entsteht ein erhöhter Regenwasserabfluss gegenüber dem Bestand. Die neu konzipierten Regenwasserbehandlungsanlagen führen jedoch zu einer Verbesserung gegenüber den vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen und damit zu günstigen Auswirkungen auf das Grundwasser.

2.1.4.5 Schutzgut Luft/Klima

Bei diesem Schutzgut sind folgende Projektwirkungen relevant:

- Veränderung des lokalen Kleinklimas durch Flächenversiegelung
- Beeinträchtigung durch verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen.

Die im Zuge der Erweiterung der beiden T+R-Anlagen erforderliche Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen führt dazu, dass die Flächen nicht mehr als Kaltluftentstehungsgebiete zur Verfügung stehen. Dadurch erhöht sich die bodennahe Lufttemperatur, verringert sich die Frischluftentstehung und der Luftaustausch. Das lokale Geländeklima verschlechtert sich. Auswirkungen auf das regionale Großklima durch die verhältnismäßig kleinräumigen Ausbauvorhaben sind auch wegen der hohen Vorbelastung durch die vorhandene Autobahn nicht zu erwarten. Die Schadstoffbelastung der Luft wird sich infolge der Ausbaumaßnahmen und der zu erwartenden Verkehrszunahme über das bisherige Maß hinaus geringfügig erhöhen. Die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt führen zu einer Verbesserung der Frischluftproduktion und unterstützen die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Köschinger Forstes.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Folgende Projektwirkungen waren zu prüfen:

- Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen.

Die Erweiterung der T+R-Anlagen Köschinger Forst West und Ost führt zu visuellen Störreizen, die eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Das gilt auch für die Bauzeit. Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wurde bereits beim Schutzgut Menschen behandelt.

Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, die für die T+R-Anlage Köschinger Forst West auf ca. 3,5 ha, für die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost auf ca. 5,68 ha Fläche vorgesehen sind, werden die Eingriffe weitgehend kompensiert. Die Maßnahmen sind in den Unterlagen 12.1T und 12.3T Bl. 1 detailliert beschrieben und dargestellt.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Untersuchungsgebiet stellt sich nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zwar als Denkmalverdachtszone dar. Es sind jedoch bisher keine Bodendenkmäler bekannt. Baudenkmäler sind ebenfalls nicht vorhanden. Derzeit ist

daher nicht von einer Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern auszugehen. Die potentielle Betroffenheit von Bodendenkmälern wird mit den unter A 3.4 aufgelisteten Auflagen ausreichend berücksichtigt.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen geringen Bodendeckschichten mit hoher Durchlässigkeit führen auch zu einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Verschmutzung des Grundwassers. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft/Klima bestimmen auch die potentielle Ausstattung der Landschaft mit Lebensräumen und der damit verbundenen Artenzusammensetzung. Darüber hinaus beeinflusst die klimatische Situation auch das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungseignung der Landschaft. Im Untersuchungsraum wird dieser Gesichtspunkt durch Bereiche mit unterschiedlichen klimaökologischen Funktionen bestimmt (Köschinger Forst mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion, Acker- und Grünlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiete). Die großen Waldflächen sind sowohl bedeutende Lebensräume für Tiere und Pflanzen als auch Erholungsschwerpunkt im Verdichtungsraum Ingolstadt. Wechselwirkungen bestehen auch zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch, da das Landschaftsbild auch die Eignung einer Landschaft für die Erholung aufzeigt. Zudem steht die Qualität des Landschaftsbildes häufig in Relation zur Naturnähe des Raums und damit auch zum Schutzgut Tiere und Pflanzen. Aus der im Rahmen des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts vorgesehenen Umwandlung von Acker- und intensiv genutzten Grünlandflächen in extensiv genutztes Grünland ergeben sich neben den Vorteilen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen Synergieeffekte für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die in dem Konzept enthaltenen Gestaltungsmaßnahmen dienen darüber hinaus auch noch der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Die genannten Wechselwirkungen sind bei der Beschreibung der Auswirkungen der beiden Ausbauvorhaben und ihrer Bewertung berücksichtigt.

2.1.5 **Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677).

Für die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost wurden insgesamt 4 Varianten geprüft. Sie sind in der Unterlage 1T der Planunterlagen für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost detailliert beschrieben. Die Auswahlgründe für die gewählte Variante werden in dem Planfeststellungsbeschluss für diese Ausbaumaßnahme erläutert (Az. 32-4354.1-A9-034).

Die beiden für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West untersuchten Varianten sind in der Unterlage 1T, S. 11 - 12 dargestellt. Die Variante 1 stellt eine Standardlösung dar, bei der durch die senkrecht bzw. leicht schräg zur A 9 entstehenden Lkw-Parkharfen eine kompakte Anlagenform entsteht. Diese Lösung würde wegen des in Richtung Westen stark abfallenden Geländes jedoch zu einer bis zu 7 m hohen Dammlage führen. Die Lkw-Stellflächen würden sehr exponiert liegen und wären schon von weitem sichtbar. Das Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt. Zudem müsste die südlich gelegene Straße auf Flur-Nr. 221 verlegt werden. Wegen dieser Nachteile für das Landschaftsbild und da zudem in erheblichem Umfang privates Grundeigentum in Anspruch genommen werden müsste, obwohl für die Erweiterung geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand vorhanden sind, hat sich die Autobahndirektion Südbayern in Abstimmung mit dem BMVBS entschieden, diese Planung nicht weiter zu verfolgen. Die Variante 2 entspricht der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Lösung. Sie ist ebenfalls in Unterlage 1T auf S. 12 sowie oben bei B 1 beschrieben. Neben der Minimierung der Eingriffe in privates Grundeigentum war vor allem der geringere Eingriff in die Landschaft entscheidend für die Auswahl.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung bei diesem Vorhaben anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

gering

mittel

hoch.

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

Das Schutzgut Mensch wird unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei beiden Ausbauprojekten insgesamt mittel beeinträchtigt. Diese Bewertung ist insbesondere auf die verbleibenden Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zurückzuführen, da für das Schutzziel Wohnen gegenüber der heute schon bestehenden Belastung keine Verschlechterung zu erwarten ist. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost ist insgesamt mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen, bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West mit geringen Beeinträchtigungen. Für das Schutzgut Boden ist auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von einer hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge des Ausbaus der beiden T+R-Anlagen sind wegen der schlechten Filterleistung der Deckschichten und der schlechten Selbstreinigungskräfte des oberen Grundwasserleiters trotz der Verbesserungen bei den Entwässerungsanlagen als mittel zu bewerten. Die Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima wird insgesamt gering – mittel bewertet. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West wird das Schutzgut Landschaft auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen mittel – hoch beeinträchtigt, bei der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost mittel. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist nach derzeitiger Einschätzung bei beiden Ausbauprojekten nicht betroffen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben schon erforderlich, um den derzeitigen Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Für den künftig zu erwartenden – weiter steigenden - Verkehr auf der BAB A 9 gilt das erst recht. Jedenfalls bei Bundesautobahnen gehört zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße selbst, sondern auch die der dazugehörigen Tank- und Rastanlagen. Insbesondere Berufskraftfahrer im Güterfernverkehr sind rechtlich verpflichtet, gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, was eine ausreichende Zahl von Tank- und Rastanlagen mit ausreichenden Stellplatzkapazitäten an den Bundesautobahnen erfordert.

Die T+R-Anlage Köschinger Forst West ist nach den Angaben der Vorhabensträgerin schon seit den 1990er Jahren ständig überlastet. Eine Bestandserfassung durch das BMVBS im Jahr 2000 hat diesen Sachverhalt bestätigt. Auf der Anlage finden derzeit lediglich bis zu 23 Lkw Platz, obwohl das BMVBS einen Bedarf von mindestens 115 Lkw-Stellplätzen ermittelt hat. Das führt heute dazu, dass Lkw vor allem in den Nachtstunden in nicht für das Parken vorgesehenen Bereichen – z. B. in der Ein- und Ausfahrt, sowie in der Durchfahrt abgestellt werden (vgl. hierzu die Fotos in der Unterlage 1T, S. 6). Aufgrund des weiter zunehmenden Verkehrs auf der BAB A 9 ist mit einer weiteren Verschlechterung dieses Zustandes zu rechnen.

Mit der in diesem Beschluss genehmigten Planung wird die T+R-Anlage an den bestehenden und künftig zu erwartenden Bedarf angepasst. Außerdem umfasst die Planung eine Verbesserung der Entwässerung der Verkehrsanlagen. Damit kommt

die Autobahndirektion Südbayern dem Auftrag aus § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG nach, beim Bau und der Unterhaltung ihrer Anlagen den Umweltschutz zu berücksichtigen.

Die Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gegeben, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Das trifft auf die Planung zur Erweiterung der T+R-Anlage Köschinger Forst West ohne Zweifel zu; aus unserer Sicht ist sie sogar dringend erforderlich, um die inzwischen völlig unzureichende Situation hinsichtlich der Lkw-Stellplätze zu bereinigen. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar, weil er die unzureichenden verkehrlichen Zustände festschreiben würde.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu (LEP, BV, 1.4.1 - Grundsatz). Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP, BV, 1.4.2 – Ziel). Der Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West als Nebenbetrieb der BAB A 9 stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Autobahn dar und entspricht deshalb dem genannten Ziel der Landesplanung.

3.3.2 Planungsvarianten

Zu den im Verfahren geprüften Planungsvarianten verweisen wir auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.1.5 und die Unterlage 1T, S. 11 – 12. Die Auswahl der Variante 2 beruht in erster Linie darauf, dass sie wesentlich geringere Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht als die ebenfalls geprüfte Variante 1. Von ebenso großem Gewicht ist die geringere Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen, da die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigte Erweiterungsfläche zu großen Teilen auf Grundstücken errichtet werden kann, welche die

Autobahndirektion Südbayern bereits erworben hat, während für die Variante 1 in großem Umfang private Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. Die Variante 1 stellt sich bei keinem Gesichtspunkt als vorteilhafter gegenüber der gewählten Variante 2 dar und drängt sich damit auch nicht als bessere Alternative auf. Andere Planungsvarianten sind nicht erkennbar. Mit der Nullvariante, also dem Belassen der T+R-Anlage in ihrem jetzigen Ausbauzustand, würden die unzureichenden verkehrlichen Zustände festgeschrieben, was wir nicht für vertretbar halten.

Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Wahl der Ausbaulariante erhoben.

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen („RR Entwurf 2009“), sowie verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Abmessungen der Fahrbahnen, Fahrgassen und Parkstände sind in der Unterlage 1T auf S. 13 erläutert und im Lageplan (Unterlage 7.1T) sowie in den Querschnitten (Unterlagen 6T) planerisch dargestellt. Sie entsprechen den Regelungen der „RR Entwurf 2009“. Zudem wurde darauf geachtet, dass der Pkw-, Bus- und Lkw-Verkehr ab einem Bereich ca. 50 m südlich der Tankstelle konsequent getrennt wird. Das wird durch klare Verkehrsführung und Beschilderung erreicht und dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Durch den Kreisverkehr wird ein wiederholtes Anfahren der Lkw-Stellplätze ermöglicht. Er gewährleistet eine sichere Verteilung des Verkehrs und ermöglicht die rückwärtige Erschließung über die Betriebsumfahrt zur Rastanlage. Behindertenstellplätze sind in unmittelbarer Nähe der Tankstelle mit Bewirtschaftung vorgesehen. Die Stellplätze für Omnibusse sind so angelegt, dass die Busfahrgäste auf dem Weg zum Restaurantgebäude keinen Fahrweg überqueren müssen. Für Großraum- und Schwertransporte ist ein 4,50 m breiter und ca. 130 m langer Aufstellbereich parallel zur Autobahn vorgesehen. Die bestehende Betriebsumfahrt wird neu gestaltet und ermöglicht eine kurze Anbindung an die BAB A 9. Mit der Betriebsumfahrt der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost, die über das vorhandene Unterführungsbauwerk (BW 3) erreicht werden kann, entsteht eine Um-

kehrmöglichkeit für die Betriebsfahrzeuge. Die geplante Ortsumfahrung von Hepberg im Zuge der St 2229 wurde bei der Planung berücksichtigt und wird durch die T+R-Anlage Köschinger Forst West nicht verbaut (vgl. Unterlage 7.1T). Die Einzelheiten sind in einem für die St 2229, Ortsumfahrung Hepberg, noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zu regeln.

Einwänden der Gemeinden Stammham und Hepberg hinsichtlich der Gestaltung der Betriebsumfahrt ist die Autobahndirektion Südbayern mit der Tektur vom 12.04.2011 entgegen gekommen. Die beiden Gemeinden haben sich mit der geänderten Planung einverstanden erklärt (Stellungnahmen vom 20.05.2011 - Gemeinde Hepberg - und vom 18.05.2011 – Gemeinde Stammham). Damit haben sich auch die Bedenken gegen die Gestaltung der Betriebsumfahrt für die sichere Nutzung durch Polizei und Rettungsdienste erledigt.

In Anhörungsverfahren erhobene Bedenken der Gemeinden Hepberg und Stammham gegen die vorgesehenen Schranken an der Betriebsumfahrt haben sich mit der Zusage der Autobahndirektion Südbayern erledigt, sämtlichen zur Nutzung der Betriebsumfahrt berechtigten Organisationen (z. B. Betriebsdienst der Autobahndirektion Südbayern, Polizei, Rettungsdienste, Tank und Rast GmbH, Betreiber der T+R-Anlage, GLH-Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH) das Öffnen der Schranke zu ermöglichen (je nach in der Ausführungsplanung zur klärender Technik mit Schlüssel oder Funkbedienung). Damit werden auch die entsprechenden Forderungen der Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt und der Tank und Rast GmbH erfüllt.

Die Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt hat in der für das Polizeipräsidium Oberbayern Nord abgegebenen Stellungnahme gefordert, die Abstellfläche für Schwertransporte statt in der vorgesehenen Breite (4,50 m) 6 m breit auszuführen. Gerade überbreite Schwertransporte seien auf den Transportweg über die Autobahn angewiesen. Diese ragten bei einer nur 4,50 m breiten Abstellfläche in die durchgehenden Fahrwege hinein und stellten trotz zusätzlicher Sicherungen eine permanente Gefahrenstelle für den durchlaufenden Verkehr dar. Wir halten eine breitere Ausführung der Abstellflächen für Schwertransporte zwar aus den von der Polizeiinspektion angeführten und im Erörterungstermin vertieften Argumenten für durchaus wünschenswert. Wir können die Autobahndirektion Südbayern jedoch nicht dazu verpflichten, denn die bundesweit geltenden Richtlinien für Rastanlagen an Straßen schreiben sowohl in der Entwurfassung 2009, als auch in der Vorgängerversion, den „Vorläufigen Hinweisen zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen (VHRR)“ vom 18.10.1999, lediglich eine Breite von 4,50 m für Abstellflächen für Schwertransporte vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Breite für die überwiegende Zahl der Schwertransporte ausreicht. Bei parkenden überbrei-

ten Schwertransporten kann die Sicherheit der Nutzer der daneben liegenden Fahrbahn durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden. Das ist bei den auf einer T+R-Anlage üblichen Fahrgeschwindigkeiten und der guten Erkennbarkeit so großer Fahrzeuge auch ausreichend. Da bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West keine Sondersituation vorliegt, sehen wir keine Notwendigkeit, durch eine Einzelfallentscheidung von der bundesweit einheitlich geregelten Breite der Abstellflächen für Schwertransporte abzuweichen. Hinzu kommt, dass eine großzügigere Lösung gerade bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West aus Platzgründen nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand möglich ist.

Dem Vorschlag der Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt, vor dem Tankstellenbereich eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Lkw-Stellplätzen zu schaffen, können wir schon deshalb nicht nachkommen, weil topografische Gründe dagegen sprechen. Die Lkw-Stellplätze liegen etwa 3 - 4 m tiefer als das Gelände vor der Tankstelle. Eine Rampe mit einer für die Nutzung durch Lkw vertretbaren Längsneigung lässt sich zwischen dem Vorgelände der Tankstelle und den Lkw-Stellplätzen nicht realisieren. Darüber hinaus müsste für eine solche Rampe zusätzlicher Waldbestand gerodet werden. Auch die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit der Anlage würde durch eine solche zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit verringert, so dass eventuelle Vorteile bei der Verkehrssicherheit, die dadurch entstehen könnten, dass einige Lkw nicht durch den Tankstellen- und Pkw-Abstellbereich fahren müssten, wieder aufgehoben würden.

Die Abstellplätze für Wohnmobile und Caravans sind so nah wie möglich an den Wirtschaftsgebäuden der T+R-Anlage vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, wo eine nähere Situierung an den Wirtschaftsgebäuden möglich wäre, und wo tatsächlich ein Sicherheitsgewinn für schlafende Parkplatznutzer allein durch die Lage der Stellplätze anzunehmen wäre.

Die übrigen Forderungen und Anregungen der Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt haben sich durch Zusagen der Autobahndirektion Südbayern erledigt.

Die in der 1. Tektur vom 12.04.2011 auf Wunsch der Gemeinde Stammham eingeplante Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs auf der Westseite der T+R-Anlage wurde wieder aus der Planung genommen, weil sich zwei der drei durch zusätzliche Grundabtretung betroffenen Grundeigentümer gegen die Verlegung des Weges gewandt haben. Die Grundstücke Flur-Nr. 137, 138 und 139, alle Gmkg. Westerhofen, Gemeinde Stammham, werden durch den westlich der Grundstücke gelegenen, sehr gut ausgebauten Feldweg ausreichend erschlossen. Da der verlegte Weg über die Erschließungsfunktion der genannten Grundstücke keine weitere Verkehrsfunktion aufweist, gibt es keinen Grund, die Grundstückseigentümer mit der

für den Wegebau erforderlichen Grundabtretung zu belasten. Das gilt auch für den Fall, dass der Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 139, der sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert hat, den Weg befürworten würde, da auch sein Grundstück über den vorhandenen Weg auf der Westseite ausreichend erschlossen ist und zudem über die gesamte Länge an einem vorhandenen Weg anliegt. Es bleibt daher bei der schon in der Planung vom 23.11.2009 vorgesehenen ersatzlosen Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Flur-Nr. 134 im überbauten Bereich.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Gestaltung der T+R-Anlage wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden. Die Variante 1 hat gegenüber der gewählten Ausbauvariante hinsichtlich der Lärmauswirkungen keine Vorteile.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Wie bereits ausgeführt, ist die gewählte Ausbauvariante der T+R-Anlage Köschinger Forst West unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Sie führt nur zu geringfügigen, nicht spürbaren Erhöhungen der Lärmbelastung an den nächstgelegenen Gebäuden (maximal 0,2 dB(A)) und es ist keine hinsichtlich der Lärmauswirkungen günstigere Ausbauvariante ersichtlich.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Das gilt auch für den von T+R-Anlagen und den zugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm (BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, 8 A 02.40093)

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße, bzw. den zu ändernden Nebenbetrieb. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen

festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung wurde die von Herrn Prof. Kurzak für das Jahr 2025 erstellte Verkehrsprognose verwendet. In der Berechnung wurde für die BAB A 9 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr - DTV - von 90.000 Kfz/24 h, mit Lkw-Anteilen von 13 % tags und 30 % nachts angesetzt. Für die Rastanlage wurden die vorhandenen und die geplanten Stellplätze für Pkw (94 vorhanden/100 geplant), Lkw (23 vorhanden, 115 geplant) und Busse/Pkw mit Anhänger (0 vorhanden, 10 geplant) zugrunde gelegt. Die Fahrzeugbewegungen je Stellplatz wurden nach den RLS 90, Abschnitt 4.5 unter Einbeziehung der Parkplatzlärmstudie des Landesamts für Umwelt ermittelt. Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

3.3.4.1.4 Ergebnis

Beim Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West handelt es sich nicht um den Neubau einer Straße, bzw. den Neubau eines Nebenbetriebs, da die T+R-Anlage heute bereits vorhanden ist. Er stellt jedoch auch keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV dar.

Die Baumaßnahme verursacht zwar einen erheblichen baulichen Eingriff, weil in die bauliche Substanz und in die Funktion der BAB A 9 als Verkehrsweg bzw. des zu dieser Autobahn gehörenden Nebenbetriebs eingegriffen wird. Ein Vergleich der Situation mit und ohne den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West ergibt jedoch, dass an den nächstgelegenen Anwesen Jurahof, Ahornweg 21 und Am Dürnhof 2 Steigerungen der Beurteilungspegel von lediglich 0,1 bis 0,2 dB(A) zu erwarten sind. Die höchsten absoluten Beurteilungspegel sind am Anwesen Ahornweg 21 in der Gemeinde Hepberg zu erwarten. Sie liegen ohne Ausbau der T+R-Anlage bei tagsüber 50,1 dB(A) und nachts 45,3 dB(A), mit Ausbau der T+R-Anlage bei tagsüber 50,2 dB(A), also 0,1 dB(A) höher, während sich an den nächtlichen Beurteilungspegeln nichts ändert. Die für das Anwesen anzuwendenden Grenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tage und 49 dB(A) in der Nacht werden unabhängig vom Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West deutlich unterschritten. Das gilt für die anderen untersuchten Immissionsorte erst recht, bei denen deutlich niedrigere Beurteilungspegel errechnet wurden und für die wegen ihrer Lage im Außenbereich zudem die höheren Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete gelten. Es ist demnach an keinem der nahe gelegenen Wohnanwesen eine Steigerung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) oder auf mindestens 60 dB(A) nachts/70 dB(A) tagsüber zu erwarten. Vorhandene Lärmpegel von über 60/70 dB(A) gibt es im Auswirkungsbereich der T+R-Anlage nicht. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht gegeben. Die Lärmberechnungen wurden vom Landesamt für Umwelt geprüft und bestätigt (Stellungnahme vom 23.04.2010).

Für die von der Gemeinde Stammham geforderte Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles entlang der Nordgrenze und des nördlichen Randes der Westgrenze der T+R-Anlage fehlt es daher an der Rechtsgrundlage. Die in dem Zusammenhang ebenfalls geforderte dichte Randbepflanzung hat die Autobahndirektion Südbayern in ihrer Stellungnahme zugestanden (vgl. hierzu auch Auflage A 3.5.2).

Die Forderung des Landesamts für Umwelt, auch zum Schutz der Lkw-Fahrer im Bereich der Parkplätze für Großraum- und Schwertransporte eine Lärmschutzwand zu errichten, weisen wir zurück. Der Bau von Lärmschutzwänden zum Schutz der Lkw-Fahrer auf T+R-Anlagen lässt sich nicht aus §§ 41 – 43 BImSchG i. V. m. der 16.

BImSchV herleiten, sondern geht auf ein Haushaltsschreiben des BMVBS vom 29.01.2008 zurück. Danach können neben der Fahrbahn an T+R-Anlagen aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Voraussetzung ist, dass ein Sanierungsgrenzwert von 65 dB(A) im Parkbereich der Lkw überschritten wird. Die Lärmschutzwände sollen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten. Daraus lässt sich ersehen, dass es sich um Lärmsanierungsmaßnahmen handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stellplätze für Großraum- und Schwertransporte werden von dem Haushaltsschreiben nicht erfasst. Das ist angesichts der Tatsache nachvollziehbar, dass diese Stellplätze nicht ständig genutzt werden. Es besteht daher keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Lärmschutzwand zum Schutz der Stellplätze für Schwertransporte.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung infolge des Ausbaus der T+R-Anlagen Köschinger Forst West und Ost ist nicht zu befürchten. Der Ausbau der Tank- und Rastanlagen hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung der Autobahn. Eine Erhöhung der von der Autobahn ausgehenden Schadstoffbelastung ist auch unter Berücksichtigung eines höheren Schadstoffausstoßes durch Parken und Anfahren nicht zu erwarten, weil die Fahrzeugbewegungen auf den T+R-Anlagen im Vergleich zu denen auf der BAB gering sind. Eine Berechnung der von der BAB A 9 im Bereich der T+R-Anlage ausgehenden Schadstoffbelastung nach dem „Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – MLuS 02, geänderte Fassung 2005“ hat für das nächstgelegene Wohnanwesen „Jurahof“ ergeben, dass die zulässigen Belastungswerte weit unterschritten sind. Dieses Ergebnis wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bestätigt.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 7134-371, „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“, liegt rd. 1 km entfernt. Beeinträchtigungen können schon aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Das gilt auch für das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 7132-471.24 „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“, das ca. 10 km entfernt ist. Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal (§ 27 BNatSchG). Als Schutzzone ist der Köschinger Forst ausgewiesen, der östlich an das Bearbeitungsgebiet anschließt. Der Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West greift nicht in die Schutzzone ein und verstößt daher schon deshalb nicht gegen Verbote der Naturparkverordnung (Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG). Schutzgebiete nach §§ 23 – 26 und 28 BNatSchG werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) lassen wir wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Feldgehölze und – gebüsche im Sinne von § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen entfernt und beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt (Stellungnahme vom 22.04.2010).

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben ebenfalls nicht entgegen:

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen

gen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vo-

gelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (siehe hierzu unten C 3.3.5.2).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Anlage 1 zu Unterlage 12.1), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ und der vorläufigen Fassung der Ergänzung dieser Hinweise vom Februar 2009. Die Fassung der Hinweise mit Stand 03/2011, eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011, enthält keine für die hier vorgelegte saP relevanten Änderungen. Die in der saP noch genannten Vorschriften aus der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung des BNatSchG und des Bay-NatSchG wurden in die Neufassung des BNatSchG unter anderer Nummerierung übernommen. Auf Prüfprogramm und fachlichen Inhalt der saP hat sich die Neuregelung nicht ausgewirkt.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Baustraßen auf ein Minimum und Nutzung von naturschutzfachlich geringwertigen Flächen;
- Zum Schutz von kartieren Biotopen und Lebensräumen geschützter Arten im Bereich des Baufeldes werden Schutzzäune errichtet (Maßnahme S1);
- Nicht zu entfernende Bäume und Sträucher im Bereich des Baufeldes werden mit Maßnahmen nach RAS-LP-4 geschützt;
- Während der Bauzeit wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet (vgl. Auflage A 3.2.4)
- Rodung von Gehölzen, sowie die Räumung des Baufeldes außerhalb der Laich-, Brut- und Nistzeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar) - Schutzmaßnahme S2;
- Verwendung von Natriumdampf-Hochdruck-, bzw. Niederdrucklampen zur Reduzierung der Anlockwirkung auf Insekten und Fledermäuse. Die Betriebsdauer der Beleuchtung wird auf die notwendigen Zeiträume beschränkt. Es wird zudem ge-

prüft, ob das Leistungsniveau der Beleuchtung in den späten Nachtstunden bei Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit reduziert werden kann.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass an/in Gebäuden der bestehenden T+R-Anlage Zwergfledermäuse Quartier bezogen haben. Da die Gebäude jedoch nicht abgerissen werden und der Bereich auch nicht von Baumaßnahmen betroffen ist, ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Zwergfledermaus auch ohne vertiefte Betrachtung auszuschließen. Außerdem wurde die Zauneidechse im Bereich des Biotops WO/GL 51.7 nachgewiesen. Es sind weitere Vorkommen westlich der Erweiterungsfläche der T+R-Anlage zu erwarten, die jedoch von dem Bauvorhaben nicht berührt werden. Unter Berücksichtigung der auch gegenüber dem Biotop WO/GL 51.7 anzuwendenden Schutzmaßnahme S1 kann eine Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie die Tötung von Einzelindividuen ausgeschlossen werden. Auch das Störungsverbot ist nicht verletzt, weil die Art relativ lärmunempfindlich ist und in enger räumlicher Nähe Ausweichquartiere vorhanden sind, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht erwarten lassen. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, davon 22 wahrscheinlich oder sicher brütend. Die Überprüfung hat ergeben, dass bei keiner der untersuchten Vogelarten – bei einigen jedenfalls unter Berücksichtigung der Maßnahme S1 – Verbotstatbestände erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist schon wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit auf der T+R-Anlage nicht zu erwarten. Andere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Tierarten und Pflanzenarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt und die höhere Naturschutzbehörde haben sich mit dem Ergebnis der saP ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.3.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,

der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1T und 12.2T des Plan-Geheftes beschrieben. Die Eingriffe werden durch die oben bei C 3.3.5.1 aufgezählten Minimierungsmaßnahmen und die Wahl der naturschutzfachlich günstigsten Ausbauvariante soweit wie möglich reduziert. Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Umfang von rd. 2,8 ha und des vorhandenen Regenrückhaltebeckens in einem Umfang von 0,036 ha;
- Versiegelung von sog. Straßenbegleitgrün in einem Umfang von rd. 0,34 ha;
- Versiegelung und Überbauung von magerem Altgrasbestand (Biotop GB1) mit einer Flächengröße von rd. 0,25 ha mit einem Verlust des Biotopwertes durch Verkleinerung des Bestandes auf einer Fläche von 0,0417 ha;
- Versiegelung (0,07 ha) und Überbauung (0,09 ha) von Waldflächen;
- Mittelbare Beeinträchtigung von als Biotop geschützten Gehölzbeständen (WO/GL 51.7 und WO 59.3) auf einer Fläche von rd. 0,11 ha;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion;
- Beeinträchtigung des lokalen Geländeklimas.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau und den Betrieb der erweiterten T+R-Anlage zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Insgesamt ergeben sich Eingriffe in einem Umfang von 3,73 ha. Es handelt sich im Wesentlichen um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, nur in geringem Umfang um naturnahe Biotopstrukturen. Die Eingriffe sind überwiegend ausgleichbar, jedenfalls ersetzbar.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) herangezogen. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 1,46 ha.

Zur Kompensation dieser Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme A/E1: Entwicklung von Extensivgrünland in Kombination mit Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 3.350 m² (Teilfläche aus Flur-Nr. 174, Gmkg. Hepberg)
- Maßnahme E2: Entwicklung von Extensivgrünland in Kombination mit der Neuanlage einer periodisch wasserführenden Seige sowie einer dauerhaft wasserführenden Geländemulde und Gehölzpflanzen auf einer Fläche von 15.510 m² (Flur-Nr. 368, Gmkg. Stammham).

Auf der Maßnahme A/E1 werden u. a. insgesamt 0,2 ha Wald neu begründet. Sie dient daher auch zum Ausgleich für die Versiegelung und Überbauung von insgesamt 0,1586 ha Waldflächen. Die Aufforstungsflächen sollen eng an den vorhande-

nen Wald angrenzen. Die konkrete Gestaltung der Aufforstungsflächen ist mit dem AELF Ingolstadt abzustimmen (Auflage A 3.3.4).

Bei der Maßnahme E2 entsteht durch die Überplanung des gesamten Flurstücks ein „Kompensationsüberschuss“ von 0,43 ha, den sich die Autobahndirektion Südbayern als „Ökokonto“ für andere kleinere Autobahnbaumaßnahmen vorbehält.

Das Landschaftsbild wird durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G1 – G5) landschaftsgerecht neu gestaltet. Weitere Kompensationsmaßnahmen hierfür sind nicht erforderlich, zumal es hier um die Erweiterung einer bereits bestehenden T+R-Anlage geht.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt hat dem landschaftspflegerischen Begleitplan bei Beachtung der unter A 3.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Auflagen zugestimmt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen den Auflagen haben wir die Nutzung von autochthonem Pflanzgut nur insoweit vorgeschrieben, als es im festgesetzten Realisierungszeitraum auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

3.3.6 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind im Ausbaubereich keine Bodendenkmäler bekannt, noch werden sie vermutet. Die nächsten Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungen befinden sich 250 und 400 m südlich der Raststätte. Das Risiko, dass sich im Ausbaubereich ein Bodendenkmal befindet, wird vom LfD als gering eingeschätzt. Das Vorhaben verstößt daher nicht gegen die Belange des Denkmalschutzes.

Sollten im Zuge der Bauausführung wider Erwarten dennoch Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75

Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.4.1 – 3.4.3) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.4.1 – 3.4.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz von Bodendenkmälern vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie – für den Fall, dass wider Erwarten Bodendenkmäler zutage kommen - zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

3.3.7 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich. Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der T+R-Anlage ist eine Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Oberflächenentwässerung erforderlich. Das auf der bestehenden T+R-Anlage Köschinger Forst West anfallende Niederschlagswasser wird derzeit über Einläufe, Kanäle und Mulden in ein nördlich der T+R-Anlage liegendes Absetzbecken eingeleitet. Anschließend wird das teilgereinigte Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken in den Untergrund geleitet. Diese Entwässerungsmethode entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Künftig ist vorgesehen, das gefasste Niederschlagswasser über Regenklärbecken vorzureini-

gen, es anschließend in Retentionsbodenfiltern weiterzubehandeln und schließlich über Versickerungsbecken flächig in den Untergrund einzuleiten. Dazu sind im Bereich der T+R-Anlage Köschinger Forst West die Retentionsbodenfilter mit Versickerungsbecken Nord-West und Süd-West vorgesehen. Der Anlage Süd-West wird zusätzlich das gefasste Oberflächenwasser des Regenklärbeckens Ost der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost zugeführt. Einleitungen in Dolinen sollen künftig nur noch als gesicherte Notüberläufe erfolgen. Die Unstimmigkeiten zwischen Autobahndirektion Südbayern und Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hinsichtlich der Ausstattung der Dolinen mit Filterstufen konnten geklärt werden (vgl. E-Mail-Austausch zwischen der Autobahndirektion Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 21. und 22.03.2011). Die Auffüllung eines kleinen Grabens in der Doline Süd und die Sicherung der Notüberläufe mit Steinsätzen ist mit der Auflage A4.3.2 sichergestellt.

Die Entwässerung des Tankstellenbereichs über Leichtstoffabscheider in die Schmutzwasserkanalisation – die nach den Feststellungen der Autobahndirektion Südbayern im Übrigen ordnungsgemäß erfolgt – wird im Zuge des Ausbaus nicht geändert und ist daher auch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auch die Ableitung des in der Unterführung für die Betriebsumfahrt (BW 3) anfallenden Oberflächenwassers ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da in dem Bereich nichts am Bestand geändert wird. Die Autobahndirektion Südbayern hat dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt dennoch mit einer Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153 nachgewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung in dem Bereich ausreichend ist. Das Wasserwirtschaftsamt hat sich damit einverstanden erklärt (E-Mail an die Autobahndirektion Südbayern vom 22.03.2011).

Die vorgesehenen Einleitungen in das Grundwasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Autobahn und ihrer Nebenbetriebe ein öffentliches Interesse besteht. Für die vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorgeschlagene Beschränkung der Erlaubnis nach Art. 15 BayWG sehen wir keine Notwendigkeit. Die Autobahndirektion Südbayern hat auch nicht ausdrücklich die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis beantragt. Aus ihrer Rückäußerung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt ergibt sich, dass eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.1 – 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen

beruhen auf § 13 WHG. Die vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorgeschlagene Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis haben wir nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen. Der Bestand und Betrieb der Autobahn und des zugehörigen Nebenbetriebs liegt im öffentlichen Interesse. Die geordnete Abführung des darauf anfallenden Niederschlagswassers ist erforderlich, solange die Straßenanlage existiert. Die Befristung ist für die Straßenentwässerung zudem nicht üblich, so dass die rechtzeitige Antragstellung für eine Verlängerung bzw. Neuerteilung leicht übersehen werden kann. Das würde dazu führen, dass sich das dann zuständige Personal der Autobahndirektion Südbayern ordnungswidrig verhalten würde (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder gar der Betrieb der Autobahn wegen des Ablaufes der Erlaubnis vorübergehend eingestellt werden müsste. Darüber hinaus besteht für eine Befristung - zumindest bei öffentlichen Trägern der Entwässerungsanlagen - kein Bedürfnis, da die Erlaubnis nach § 18 WHG ohnehin frei widerruflich ist und Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich möglich sind, wenn sie sich zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere als erforderlich erweisen. Aus diesem Grund haben wir auch den vorgeschlagenen allgemeinen Auflagenvorbehalt nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen. Dieser wäre nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG zudem auch nicht zulässig, weil mit den vorliegenden Unterlagen eine abschließende Entscheidung über die heute erforderlichen Auflagen möglich ist.

Zu dem Vorschlag, den Zulauf des Regenklärbeckens Süd-West über einen Schacht mit dem Zulauf des Regenklärbeckens der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost vor der Einleitstelle des Retentionsbodenfilters zu verbinden und dem Vorschlag, die Regenklärbecken mit Schiebern zu versehen, hat die Vertreterin des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt im Erörterungstermin erklärt, dass es der Autobahndirektion Südbayern überlassen bleibt, mit welchen konkreten Vorkehrungen sie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die zulässigen Einleitungswerte erreicht. Die Vorschläge wurden deshalb nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen.

Das Landratsamt Eichstätt hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG bei Beachtung der Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt (siehe A 4.1) erteilt.

3.3.8 Landwirtschaft/Wald

Der Flächenbedarf für das Bauvorhaben umfasst einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rd. 5,1 ha bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche. Nach Angaben des AELF Ebersberg sind 6 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, die Ackerbau betreiben. Existenzgefährdungen sind nach Einschätzung des AELF Ebersberg nicht zu erwarten und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgebracht. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der

Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Durch den Verzicht auf die Verlegung des Weges Flur-Nr. 134 wurde die Flächeninanspruchnahme so weit wie möglich reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Flächeninanspruchnahme hinaus ergeben sich keine weiteren mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie z. B. Umwege.

Durch das geplante Bauvorhaben werden im Planfeststellungsabschnitt Waldflächen von insgesamt 0,1586 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Darüber hinaus müssen 0,125 ha für das erforderliche Baufeld gerodet werden. Auf dieser Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten der Wald wieder hergestellt. Die Waldflächen haben gemäß der Waldfunktionskarte des Landkreises Eichstätt besondere Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen sowie für das Landschaftsbild. Es handelt sich um relativ geringe Waldverluste, die nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen anderer Belange weiter minimiert werden können. Nachteile für die Schutzfunktionen des Waldes sind unter Berücksichtigung der als Kompensation für die dauerhaft verbleibenden Eingriffe vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen (siehe oben C 3.3.5.2) nicht zu erwarten. Wir können daher das Bauvorhaben aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit trotz der Eingriffe in Waldflächen nach Art. 9 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen.

Die für die Rodungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG durch diesen Planfeststellungsbeschluss umfasst. Das AELF Fürstenfeldbruck hat sich bei Beachtung der Auflage A3.3.4 mit der Baumaßnahme einverstanden erklärt.

3.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

Die bestehende Verstärkerstation (MOR) der GLH, Auffanggesellschaft für Telekommunikation, braucht im Zuge des Ausbaus der T+R-Anlage nicht verlegt zu werden. Die im Bereich T+R-Anlage betroffenen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie Telekommunikationslinien müssen soweit nötig an die neuen Erfordernisse angepasst werden. Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Die von der Gemeinde Stammham in ihrer Stellungnahme zur Tektur geforderte Darstellung des Rückbaus der Ablaufleitung aus dem Regenklärbecken der T+R-

Anlage Köschinger Forst Ost auch in der Unterlage 7.1T der T+R-Anlage Köschinger Forst West ist nicht erforderlich. Der Rückbau erfolgt im Zuge des Ausbauvorhabens für die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost und ist in den dafür vorgelegten Unterlagen enthalten. Bei der T+R-Anlage Köschinger Forst West ist der Bestand lediglich nachrichtlich dargestellt. Die Unterlagen sind damit widerspruchsfrei.

Die Lage der Transformatorenstation der E.ON Bayern AG und der Stromkabel wurden in den Planunterlagen berichtet.

Die Einleitung von Schmutzwasser aus den bestehenden Gebäuden der T+R-Anlage ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, da an den Gebäuden nichts geändert wird. Die damit zusammenhängenden Fragen sind zwischen der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord und der Tank und Rast GmbH zu klären. Der von der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord geplante Neubau eines Ableitungskanals von Stammham nach Hepberg soll (auf Kosten der Abwasserbeseitigungsgruppe) im Bereich der Rastanlage zeitgleich mit dem Ausbau der T+R-Anlage erfolgen. Die dafür erforderliche Abstimmung hat die Autobahndirektion Südbayern in ihrer Äußerung zur Stellungnahme der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord zugesagt.

Zu den sonstigen Forderungen und Auflagenvorschlägen der betroffenen Träger von Versorgungsleitungen wird auf die Regelungen unter A 3.1 verwiesen.

3.3.10 Autobahn Tank und Rast GmbH

Die Planung berücksichtigt die Belange der Autobahn Tank und Rast GmbH. Diese ist Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 122/1 der Gemarkung Westerhofen und betreibt dort im Rahmen eines Konzessionsvertrags nach § 15 Abs. 2 FStrG eine Tankstelle mit integrierter Raststätte und Nebengebäude. Die durch die Neukonzeption der Verkehrsanlage erforderlichen Veränderungen im Bereich der Raststätte sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen direkt zwischen der Autobahn Tank und Rast GmbH und der Autobahndirektion Südbayern geregelt werden. Durch die unter A 3.5.1 verfügten Auflagen wird sichergestellt, dass der Versorgungsauftrag der Tank- und Rastanlage durch die Bauarbeiten so wenig wie möglich gestört wird.

3.4 Private Einwendungen

Für das Vorhaben werden rund 4,27 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. 2078 m² privater Grundfläche werden vorübergehend für die Durchführung der Bauarbeiten gebraucht.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der T+R-Anlage o. ä. nicht verringert werden.

Hierauf wurde bereits oben bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen. Der mit der Tektur vom 12.04.2011 zusätzlich eingeplante öffentliche Feld- und Waldweg wurde mit Roteintrag wieder aus den Plänen gestrichen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen. Insbesondere kann auf die vorübergehende Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens auf der Westseite der neuen T+R-Anlage nicht verzichtet werden, weil dieser für die Durchführung der Bauarbeiten unverzichtbar ist.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb und der vorübergehenden Inanspruchnahme für den Arbeitsstreifen stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.1 Mandanten der Kanzlei Labbé und Partner

Im Bereich der T+R-Anlage Köschinger Forst West wird eine Mandantin der Kanzlei Labbé und Partner mit der Flur-Nr. 174, Gemeinde und Gemarkung Hepberg, betroffen. Aus dem insgesamt 4.189 m² großen Grundstück werden 3.354 m² für die landschaftspflegerische Maßnahme A/E1 benötigt. Wie oben bei C 3.3.5.2 und in der Unterlage 12.1T erläutert, ist diese Maßnahme zur Kompensation für Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald, das Biotop GB1, Straßenbegleitgrün und die mittelbare Beeinträchtigung von als Biotop geschützten Gehölzbeständen erforderlich. Die Fläche ist für die vorgesehene Extensivierung des bestehenden Intensivgrünlandes und die Pflanzung von Gehölzgruppen am Waldrand des Köschinger Forstes sehr gut geeignet. Die Restfläche aus der Flur-Nr. 174 ist in den Grunderwerbsunterlagen für die T+R-Anlage Köschinger Forst Ost als zu erwerbende Fläche enthalten. Weitere Restflächen für die Mandanten der Kanzlei Labbé entstehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West nicht. Für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost werden darüber hinaus noch Flächen aus dem Grundeigentum der Mandanten der Kanzlei Labbé (Flur-Nr. 175, 178, 179 und 199, Gemeinde und Gemarkung Hepberg) sowie eine Pachtfläche benötigt. Darüber wird in dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst Ost entschieden.

Vorhabensträger für den Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West ist – wie bereits mehrfach erwähnt – die Autobahndirektion Südbayern, die hier für den Freistaat Bayern im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Art. 90 Abs. 2 GG tätig wird.

Wie oben bei C 3.2 dargelegt, ist die Planrechtfertigung für den Ausbau der T+R-Anlage gegeben. Einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bedarf es daneben nicht. Diese würde lediglich eine einzelfallbezogene Begründung der Notwendigkeit des Ausbaus überflüssig machen, weil sie für die Planfeststellungsbehörde verbindlich wäre. Wie bereits erläutert, ist die Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 174 für die Baumaßnahme erforderlich und nicht verzichtbar. Gründe, warum gerade dieses Grundstück nicht für die Baumaßnahme, bzw. die darauf vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen herangezogen werden soll, wurde in dem Einwendungsschreiben nicht vorgetragen. Es wird lediglich ausgeführt, dass der nach den Angaben im Einwendungsschreiben offenbar im Nebenerwerb betriebene landwirtschaftliche Betrieb u. a. auch wegen weiterer Grundabtretungen für ein Staatsstraßenprojekt nicht mehr bewirtschaftet werden könne und deshalb dem Vorhabensträger auferlegt werden müsse, auf Wunsch der Mandanten unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen. Da diese Frage jedenfalls hinsichtlich der T+R-Anlage Köschinger Forst West im Sinne der Einwenderin beantwortet ist, muss darüber in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden.

3.4.2 Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 138, Gemeinde Stammham, Gmkg. Westerhofen

Aus dem Grundstück mit einer Gesamtgröße von 16.450 m² werden 2.070 m² dauerhaft und 885 m² vorübergehend für einen Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Der Einwender wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die 1. Tektur vom 12.04.2011 beteiligt, weil für die geplante Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Flur-Nr. 134 stärker in sein Grundstück eingegriffen werden musste. Er hat sich gegen die Wegeverlegung ausgesprochen, weil sein Grundstück bereits über den westlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweg gut erschlossen ist und der vorhandene Feldweg Flur-Nr. 134 wegen seines schlechten Ausbauszustands bisher nicht benutzt wurde. Aufgrund der Einwendung wurde die Wegeverlegung wieder aus der Planung genommen. Der Einwand ist damit erledigt. Der Einwender macht darüber hinaus eine Verschlechterung von Form und Größe seines Grundstücks Flur-Nr. 138 geltend und wendet sich gegen die vorübergehende Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens aus seinem Grundstück. Mit diesen Einwendungen ist er jedoch präkludiert, weil diese Eingriffe in sein Grundstück bereits in den Unterlagen vom 23.11.2009 dargestellt waren. Wie oben bei B2 dargestellt, haben die Unterlagen ordnungsgemäß ausgelegt. In der Bekanntmachung über die Auslegung

der Planunterlagen wurden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass sie mit verspäteten Einwendungen ausgeschlossen sind. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen zu den privaten Betroffenheiten (C 3.4), die auch für das Grundstück Flur-Nr. 138 gelten.

3.4.3 Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 137, Gemeinde Stammham, Gmkg. Westerhofen

Aus dem Grundstück mit einer Gesamtgröße von 5.980 m² werden 595 m² dauerhaft und 300 m² vorübergehend für einen Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Der Einwender wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die 1. Tektur vom 12.04.2011 beteiligt, weil für die geplante Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldwegs Flur-Nr. 134 stärker in sein Grundstück eingegriffen werden musste. Er hat sich gegen die Wegeverlegung ausgesprochen, weil sein Grundstück bereits über den westlich gelegenen öffentlichen Feld- und Waldweg gut erschlossen ist. Aufgrund der Einwendung wurde die Wegeverlegung wieder aus der Planung genommen. Der Einwand ist damit erledigt. Der Einwender macht darüber hinaus eine Verschlechterung von Form und Größe seines Grundstücks Flur-Nr. 137 geltend und wendet sich gegen die vorübergehende Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens aus seinem Grundstück. Mit diesen Einwendungen ist er jedoch präkludiert, weil diese Eingriffe in sein Grundstück bereits in den Unterlagen vom 23.11.2009 dargestellt waren. Wie oben bei B2 dargestellt, haben die Unterlagen ordnungsgemäß ausgelegen. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen wurden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass sie mit verspäteten Einwendungen ausgeschlossen sind. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen zu den privaten Betroffenheiten (C 3.4), die auch für das Grundstück Flur-Nr. 137 gelten.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der T+R-Anlage Köschinger Forst West auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 18.07.2011

Regierung von Oberbayern

Halser

Regierungsdirektorin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Gemeinden Stammham und Hepberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.